

# MTV 1846 Gießen



## SATZUNG



Stand: 26. April 2013

DER VORSTAND

**Herausgeber: Vorstand des MTV 1846 Gießen**

Geschäftsstelle des  
MTV 1846 Gießen  
Heegstrauchweg 3  
35394 Gießen

Telefon: 0641/7 49 91 oder 0641/97 09 808

Fax: 0641/97 09 809

Homepage: [www.mtv-giessen.de](http://www.mtv-giessen.de)

E-Mail: [info@mtv-giessen.de](mailto:info@mtv-giessen.de)

# **Satzung des Männerturnvereins 1846 C. R. Gießen**

## **§ 1 - Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen:

Männerturnverein 1846 C. R. Gießen  
(abgekürzt: MTV 1846 Gießen)

Der Sitz ist Gießen.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen unter Wahrung turnerischer und sportlicher Tradition.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er setzt sich

außerdem aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt ein.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Vorstandsämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden. Für weitere vom Vorstand festgelegte Aufgaben können ebenfalls hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden. (siehe §14, Absatz 5)

Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften auszahlen. Näheres ist in einer Finanzordnung zu regeln.

## **§ 2 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahre
2. Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendlichen)
3. Korporativen Mitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Einzelheiten werden durch die Ordnungen geregelt.

## **§ 3 - Beginn der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Namen, Geburtstag, Beruf und Wohnung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.
2. Aufnahmeanträge noch Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Diese verpflichten sich, dem Verein für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:

- a) Wenn die Beitragszahlung trotz Mahnung ein halbes Jahr nicht erfolgt ist,
- b) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen Vereinszweck und Satzung,
- c) wenn den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten wiederholt nicht nachgekommen wurde,
- d) bei unehrenhaftem Betragen und bei vereinschädigendem Verhalten.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes gilt § 14, Absatz 4, entsprechend.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

## **§ 5 - Beiträge**

1. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Die Höhe der Beiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind grundsätzlich, entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise, im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Für einzelne Abteilungen dürfen Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen erhoben werden. Diese bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
5. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
7. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheiten anzupassen.
8. Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Sonderbeiträgen, Einführung von neuen Beiträgen ist den Mitgliedern in den Publikationen des Vereins anzuzeigen.
9. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Vereinsjugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie den Jugendleitern, Jugendgruppenleitern und Jugendwarten zu. Bei der Wahl der Jugendwarte der Abteilungen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Jugendvertreter.
5. Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen; dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind in die Ehrenämter des Vereins nicht wählbar.
7. Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 10),
3. der Beirat (§ 13)

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 8 - Aufgaben:**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Die Wahl und Entlastung des Vorstandes,  
die Wahl des Beirates,  
die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,  
die Auflösung oder Fusion des Vereins,  
die Abänderung und Ergänzung der Satzung,  
die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,  
die Bestätigung von Richtlinien für Ehrungen.

### **§ 9 - Verfahren**

Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis Ende April eines Jahres zusammen. Sie ist mindestens einen Monat vorher entweder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Vereinsblatt oder der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit und müssen außerdem innerhalb von einem Monat von ihm auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. In dringenden Fällen ist die Einberufungsfrist abzukürzen. Der Vorsitzende hat den Grund der vorzeitigen Einberufung darzulegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge sind mindestens eine Woche, Anträge auf Satzungsänderungen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gefasst.

## **Vorstand**

### **§ 10 - Zusammensetzung**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung  
dem Schatzmeister,  
dem Jugendwart,  
und zwei bis zu sechs Beisitzern, denen vom Vorstand bestimmte Aufgaben zu übertragen sind.

Ehrevorsitzende haben ein Stimmrecht im Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Der Jugendwart soll von einer Jugendversammlung, die vom Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist, vorgeschlagen werden. Stimmberechtigt sind Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins ist.

Der Jugendwart muss volljährig sein.

## **§ 11 - Vertretung und Aufgaben**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Sport, der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Die Entscheidungen in allen Fragen des Sports, soweit diese für den Verein oder für eine Abteilung von Bedeutung sind, die Verwaltung des Sportvermögens, die Vorlage des Jahresberichts und des Voranschlags in der Mitgliederversammlung, die Ausführung der gefassten Beschlüsse, die Festsetzung, der Erlass und die Stundung von Beiträgen im Einzelfall, die Bestätigung der Abteilungsleiter, die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, die Bildung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften, die Aufstellung von Ordnungen für Ehrungen, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Einstellung, Bezahlung und Freistellung von Mitarbeitern.

Um eine enge Verbindung mit den Abteilungen zu erreichen und sicherzustellen, treten Vorstand und Sportausschuss (§ 16) nach Bedarf zu Besprechungen zusammen. Die Einladung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

## **§ 12 - Verfahren**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon müssen 2 dem BGB-Vorstand angehören.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.
4. Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder oder die Vorsitzenden ausgeschieden sind.
5. Die Ergänzungswahlen sind innerhalb eines Monats durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Ausscheiden des BGB-Vorstandes durch das vereinsälteste Vorstandsmitglied.
6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

# **Beirat**

## **§ 13 - Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils bei der Neuwahl des Vorstands gewählt werden und ihren Vorsitzenden selbst mit Stimmenmehrheit wählen.

Mitglied des Beirats kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat, mindestens drei Jahre dem Verein und nicht dem Vorstand angehört.

## **§ 14 - Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

1. Die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung (z.B. Aufnahme von Darlehen, Grundstücksbelastungen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken),
2. Die Mitwirkung bei Bildung und Auflösung von Abteilungen,
3. Die Schlichtung in Streitfällen zwischen Organen, Ausschüssen und Abteilungsleitern, zwischen diesen und Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander; der Vorstand ist zu hören,
4. Die Entscheidung darüber, ob es bei dem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss bleibt.
5. Die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Bezahlung von Vorstandsämtern.

## **§ 15 - Verfahren**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt bei Nichterscheinen des Vorsitzenden das vereinsälteste Mitglied.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirates gefasst.

Kein Mitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.

Das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen und der Begründung hierzu ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

Der Beirat kann fordern, dass bei Nichtübereinstimmung in den Fällen des § 14, Ziffer 1 und 2, mit dem Vorstand eine gemeinsame Sitzung stattfindet, zu der der Vorsitzende des Vorstandes einzuladen hat.

Kommt eine Einigung beider Organe nach getrennter Abstimmung nicht zustande, können diese eine erneute Sitzung verlangen, die binnen ein er Woche stattfindet. Kommt wiederum keine Einigung zustande, hat die Ausführung zu unterbleiben.

Der Beirat ist dauernd beschlussunfähig, wenn drei Mitglieder ausgeschieden sind. Die Ergänzungswahlen sind innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

## **§ 16 - Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sport) und den Abteilungsleitern.

Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende.

Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten, soweit diese über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen, unterbreitet Vorschläge und führt diese nach Billigung des Vorstandes aus. Bei der Aufstellung des Jahresvoranschlages ist der Sportausschuss rechtzeitig zu hören.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungsleiter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Verwaltung) sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie können fordern, dass die Ausführung eines Beschlusses unterbleibt, bis der Vorstand eine Entscheidung getroffen hat.

Der Sportausschuss kann den Beirat innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der schriftlichen Mitteilung an durch Einlegung einer Beschwerde zur Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes anrufen.

## **§ 17 - Sonstige Ausschüsse**

Der Vorstand kann sonstige Ausschüsse berufen, wenn dies erforderlich erscheint.

Ebenso können die Abteilungen verfahren; dem Vorstand ist hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

Auf Verlangen des Vorstandes hat der Ausschuss binnen einer Woche dem Vorstand zu berichten.

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. § 16, letzter Absatz, gilt entsprechend.

## **§ 18 – Abteilungen und Abteilungsleitung**

Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Diese sollte aus dem Abteilungsleiter, einem oder mehreren Stellvertreter/n bestehen. Weiterhin kann die Abteilungsleitung einen Jugendwart und Mitarbeiter bestimmen, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Die Abteilungsleiter und sein Vertreter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. § 16, letzter Absatz, gilt entsprechend.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Die Abteilungen arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen. Der Vorstand hat das Recht, Weisungen zu erteilen.

Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist.

Auf den mindestens alle 2 Jahre stattfindenden Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Sie sollte durch Einladung auf der offiziellen Internetseite des MTV 1846 Gießen erfolgen. Es kann auch schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Zwischen dem Tage der Bekanntgabe der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Näheres kann eine Abteilungsordnung regeln.

## **§ 19 - Vereinsjugend und Jugendvertretung**

1. Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend wählt auf ihrer jährlichen Versammlung (Jugendversammlung) die Vereinsjugendleitung, der die Geschäftsführung der Vereinsjugend obliegt. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden muss. Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Satzung stehen.
3. Die Jugendvertretung besteht aus der Jugendversammlung und der Vereinsjugendleitung.
4. Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbständig und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Die Jugendlichen einer Abteilung vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wählen sich einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilung, und im erweiterten Vorstand. Jugendwarte sind Mitglieder der Jugendversammlung.
6. Die Abteilungsleitung hat dem Jugendwart finanzielle Mittel aus dem vom Vorstand zugeteiltem Etat auf Antrag zur Verfügung zu stellen.
7. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 20 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils bei Neuwahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse des Vereins können nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsführung.

Die Prüfungen haben sich während des Jahres auch auf die Kassen zu erstrecken; über deren Durchführung ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 21 - Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlung sowie der Jugendvertretung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle sind binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten.
3. Protokolle der Mitgliederversammlung liegen allen Mitgliedern auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

## **§ 22 - Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 23 - Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 24 - Vermögen des Vereins**

Das Vermögen gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Verein. Dies gilt auch für die bei Mannschaftskämpfen errungenen Ehrenpreise. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen und gewonnenen Einzelpreise gehören den Ausgezeichneten.

## **§ 25 - Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung und Fusion**

Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so bleibt er als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. In diesem Fall bleibt die Satzung in vollem Umfang in Kraft.

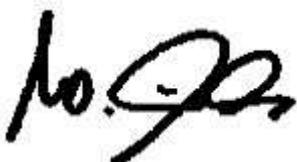
Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein muss sich auflösen, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 1 zuzuführen und einen neuen Rechtsnachfolger zu bestimmen hat.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 beschlossen.

Gießen, den 26.04.2013



Walter Müller  
Vorsitzender



Norbert Leidinger-Müller  
stellv. Vorsitzender Sport